

Geschäftsverzeichnissnr. 4273
Urteil Nr. 110/2008 vom 31. Juli 2008

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2006 « zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die strengere Bestrafung von Gewalt gegen bestimmte Kategorien von Personen », erhoben von der VoG « Ligue des Droits de l'Homme ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 10. August 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. August 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG «Ligue des Droits de l'Homme», mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, chaussée d'Alseberg 303, Klage auf Nichtigkeitsklärung von Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2006 zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die strengere Bestrafung von Gewalt gegen bestimmte Kategorien von Personen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Februar 2007).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2008

- erschienen
- . RA C. Marchand und RÄin O. Venet, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RÄin M.-H. Baye *loco* RA D. Gérard, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1.1. Aus dem Wortlaut der Klageschrift geht hervor, dass die Nichtigkeitsklage sich auf Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2006 zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die strengere Bestrafung von Gewalt gegen bestimmte Kategorien von Personen, durch den ein Artikel 410*bis* in das Strafgesetzbuch eingefügt wird, bezieht.

### B.1.2. Artikel 410*bis* des Strafgesetzbuches bestimmt:

« In den in den Artikeln 398 bis 405 erwähnten Fällen wird, wenn der Schuldige das Verbrechen oder das Vergehen gegen einen Fahrer, einen Begleiter, einen Kontrolleur oder einen Schalterbediensteten eines Betreibers eines öffentlichen Transportnetzes, einen Briefträger, einen Feuerwehrmann, ein Mitglied des Zivilschutzes, einen Krankenwagenfahrer, einen Arzt, einen Apotheker, einen Heilgymnasten, einen Krankenpfleger, ein Mitglied des mit der Notaufnahme von Pflegeeinrichtungen beauftragten Personals, einen Sozialarbeiter oder einen Psychologen einer öffentlichen Dienststelle bei der Ausübung ihrer Funktionen begangen hat, die in diesen Artikeln vorgesehene Mindeststrafe verdoppelt, wenn es sich um eine Gefängnisstrafe handelt, und um zwei Jahre erhöht, wenn es sich um eine Zuchthausstrafe handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Schuldige, der ein an einer Unterrichtsanstalt eingetragener oder während der letzten sechs Monate vor der Tat dort eingeschrieben gewesener Schüler oder Student ist, oder der Vater, die Mutter oder ein Familienmitglied dieses Schülers oder Studenten oder gleich welche andere Person, die mit der Sorge für oder der Aufsicht über diesen Schüler oder Studenten betraut ist, das Verbrechen oder das Vergehen gegen ein Mitglied des Personals oder der Direktion dieser Unterrichtsanstalt, gegen Personen, die mit der Betreuung der Schüler in einem durch die Gemeinschaft organisierten oder subventionierten medizinisch-pädagogischen Institut beauftragt sind, oder einen externen Mitwirkenden, der durch die Gemeinschaftsbehörden damit beauftragt wurde, Probleme der schulischen Gewalt zu vermeiden und zu lösen, bei der Ausübung ihrer Funktionen begangen hat ».

### B.1.3. Die Artikel 398 bis 405 desselben Gesetzbuches bestimmen:

« Art. 398. Wer vorsätzlich Körperverletzungen zufügt, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten und mit einer Geldbuße von sechszwanzig Euro bis hundert Euro oder nur einer dieser Strafen bestraft.

Im Falle des Vorbedachts wird der Schuldige zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis einem Jahr und mit einer Geldbuße von fünfzig Euro bis zweihundert Euro verurteilt.

Art. 399. Wenn die Körperverletzung zu einer Krankheit oder Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit geführt hat, wird der Schuldige mit einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zwei Jahren und mit einer Geldbuße von fünfzig Euro bis zweihundert Euro bestraft.

Der Schuldige wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und mit einer Geldbuße von hundert Euro bis fünfhundert Euro bestraft, wenn er mit Vorbedacht gehandelt hat.

Art. 400. Die Strafen sind eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren bis fünf Jahren und eine Geldbuße von zweihundert Euro bis fünfhundert Euro, wenn die Körperverletzung entweder zu einer sich als unheilbar erweisenden Krankheit, zu einer bleibenden Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit oder zum absoluten Verlust der Verwendung eines Organs oder zu einer schweren Verstümmelung geführt hat.

Im Falle des Verdachts ist die Strafe eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zehn Jahren.

Art. 401. Wenn die Körperverletzung vorsätzlich, aber ohne Tötungsabsicht begangen wurde, aber zum Tod geführt hat, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zehn Jahren bestraft.

Er wird mit einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren bis fünfzehn Jahren bestraft, wenn er die Gewalttaten vorsätzlich begangen hat.

Art. 402. Mit einer Gefängnisstrafe drei Monaten bis fünf Jahren und mit einer Geldbuße von fünfzig Euro bis fünfhundert Euro wird bestraft, wer einem anderen eine Krankheit oder eine Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit zugefügt hat, indem er ihm vorsätzlich, aber ohne Tötungsabsicht Substanzen verabreicht hat, die zum Tod führen können, oder Substanzen, die nicht zum Tod führen, jedoch der Gesundheit schwer schaden können.

Art. 403. Die Strafe ist eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren bis zehn Jahren, wenn diese Substanzen entweder eine sich als unheilbar erweisende Krankheit oder eine bleibende Unfähigkeit zur Verrichtung persönlicher Arbeit oder den absoluten Verlust der Verwendung eines Organs verursacht haben.

Art. 404. Wenn die vorsätzlich, aber ohne Tötungsabsicht verabreichten Substanzen dennoch zum Tod geführt haben, wird der Schuldige mit einer Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 405. Der Versuch, jemandem ohne Tötungsabsicht Substanzen der in Artikel 402 erwähnten Art zu verabreichen, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis drei Jahren und mit einer Geldbuße von sechszwanzig Euro bis dreihundert Euro bestraft ».

B.2. In der Begründung heißt es:

« Die Regierung stellt eine Zunahme von körperlicher Gewalt gegenüber Personen fest, die in der Ausübung ihrer Funktion verpflichtet sind, mit der Öffentlichkeit in Kontakt zu treten, um unerlässliche gemeinnützige Aufgaben zu erfüllen, und schlägt daher vor, der Gesellschaft die Mittel zu bieten, um angemessen darauf zu reagieren, indem ein starkes Signal an die potentiellen Urheber dieser Gewalt gerichtet wird.

Es braucht nicht an die zahlreichen Aggressionen gegen Fahrer und Begleiter des öffentlichen Verkehrs, Briefträger, Kräfte des Gesundheitsdienstes und der Sozialhilfe sowie Lehrkräfte sowohl durch Schüler als auch deren Familienmitglieder erinnert zu werden.

Angesichts dieses neuen Gesellschaftsphänomens möchte die Regierung Härte zeigen und die Personen, die derzeit mit diesem Phänomen konfrontiert sind, besser schützen.

So wird zu einer besseren Abschreckung und einer wirksameren Repression vorgeschlagen, einen neuen erschwerenden Umstand in das Strafgesetzbuch, insbesondere in den Teil über nicht als Mord eingestufte Tötung und über vorsätzliche Körperverletzung einzufügen, das heißt die Artikel 398 bis 405 desselben Gesetzbuches.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Artikel wird die Mindeststrafe verdoppelt, wenn es sich um eine Gefängnisstrafe handelt, und um zwei Jahre erhöht, wenn es sich um eine Zuchthausstrafe handelt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1843/001, S. 4; im gleichen Sinne: Senat, 2006-2007, Nr. 3-1791/3, S. 2).

*In Bezug auf das Legalitätsprinzip (erster Klagegrund)*

B.3.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 12 und 14 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.3.2. Im ersten Teil des Klagegrunds führt die klagende Partei an, Artikel 410*bis* des Strafgesetzbuches verstoße gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen, insofern darin nicht die « Ausübung der Funktionen » definiert sei, bei der die darin erwähnten Kategorien von Personen geschützt seien; sie verweist auf Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen und auf die Rechtsprechung, die diesem Begriff einen Inhalt verliehen, der nicht einheitlich definiert sei.

B.3.3. Die Artikel 12 und 14 der Verfassung bestimmen:

« Art. 12. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die bei der Festnahme oder spätestens binnen vierundzwanzig Stunden zugestellt werden muss ».

« Art. 14. Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den allgemeinen, von den zivilisierten Völkern anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war ».

Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« (1) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden.

(2) Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war ».

B.3.4. Aufgrund von Artikel 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 abgeänderten Fassung ist der Hof dafür zuständig, Gesetzesnormen anhand der Artikel von Titel II «Die Belgier und ihre Rechte» sowie der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung zu prüfen.

Wenn jedoch eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine oder mehrere der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen, bilden die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit den Garantien, die in den betreffenden Verfassungsbestimmungen enthalten sind.

Daraus ergibt sich, dass der Hof, wenn ein Verstoß gegen eine Bestimmung von Titel II oder gegen die Artikel 170, 172 oder 191 der Verfassung angeführt wird, bei seiner Prüfung die Bestimmungen des internationalen Rechts, die ähnliche Rechte und Freiheiten garantieren, berücksichtigt.

B.3.5. Indem die Artikel 12 Absatz 2 und 14 der Verfassung der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleihen, einerseits zu bestimmen, in welchen Fällen und in welcher Form eine Strafverfolgung möglich ist, und andererseits ein Gesetz anzunehmen, aufgrund dessen eine Strafe eingeführt und angewandt werden kann, gewährleisten sie jedem Bürger, dass keinerlei Verhalten unter Strafe gestellt wird und keinerlei Strafe auferlegt wird, wenn dies nicht aufgrund

von Regeln geschieht, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

B.3.6. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Er verlangt, dass der Gesetzgeber in ausreichend genauen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Worten festlegt, welche Handlungen unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher ausreichend beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine allzu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeingültigen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie angewandt werden, und der Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie ahnden, Rechnung tragen.

Das Erfordernis, dass eine Straftat deutlich im Gesetz definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfenen auf der Grundlage der Formulierung der relevanten Bestimmung wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftung mit sich bringen können.

B.3.7. Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Merkmale der zu ahndenden Straftaten zu bestimmen, ob die vom Gesetzgeber verwendeten allgemeinen Formulierungen so ungenau sind, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoßen würden.

B.3.8. Die angefochtene Bestimmung führt keine neue Unterstrafestellung ein. Sie kann nur Anwendung finden, wenn die darin erwähnten Verbrechen und Vergehen gegen eine der darin angeführten Kategorien von Personen begangen wurden. Der Umstand, dass der Begriff « Ausübung der Funktionen » Gegenstand von Definitionen ist, die in der Gesetzgebung oder in der Rechtsprechung nicht einheitlich sind, hängt mit der Vielfalt der Situationen und Funktionen zusammen, auf die er angewandt wird, und mit dem Gegenstand der Regel, auf die sich dieser Begriff bezieht. Im Übrigen hat der Begriff in der Alltagssprache und im allgemeinen Sinn eine

Bedeutung, die den Rechtsuntergebenen nicht unbekannt sein kann und die sie vernünftigerweise beurteilen können, da die in Artikel 410*bis* aufgezählten Einstufungen der Opfer keinen Zweifel über die Umstände, unter denen diese Personen geschützt sind, zulassen. Sollte wegen der besonderen Merkmale einer bestimmten Straftat ein Zweifel entstehen - beispielsweise weil eine geschützte Person außerhalb ihres Arbeitsplatzes einer Aggression ausgesetzt wäre -, so obliegt es dem Richter, unter Berücksichtigung der Absicht des Täters und dessen, dass der Gesetzgeber mehrfach angeführt hat, dass die geschützten Personen « verpflichtet sind, mit der Öffentlichkeit in Kontakt zu treten, um unerlässliche gemeinnützige Aufgaben zu erfüllen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1843/001, S. 4; im gleichen Sinne, *Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1791/3, SS. 2 und 8), zu beurteilen, ob die geschützte Person tatsächlich ihre Funktionen ausübte und ob folglich eine schwerere Strafe auferlegt werden muss.

B.4.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds führt die klagende Partei an, Artikel 410*bis* des Strafgesetzbuches verstoße gegen das Legalitätsprinzip, insofern darin nicht präzisiert sei, ob er gegebenenfalls auf Straftaten anwendbar sei, die auf private Beweggründe zurückzuführen seien, und somit nicht das moralische Element der Straftat präzisiert sei.

B.4.2. Die Frage von Streitigkeiten privater Art ist während der Vorarbeiten erwähnt worden (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1791/3, S. 4), und ein Abänderungsantrag zur Begrenzung der Anwendung von Artikel 410*bis* auf den Fall, « in dem die Funktion des Opfers dem Täter bekannt war und der Täter diese Funktion treffen wollte », wurde abgewiesen (ebenda, SS. 13 und 14).

B.4.3. Indem der Gesetzgeber in der angefochtenen Bestimmung präzisiert hat, dass die von ihm ins Auge gefassten Personen « bei der Ausübung ihrer Funktionen » geschützt sein sollen, konnte er es als überflüssig erachten, hinzuzufügen, dass die gegen sie bei Streitigkeiten privater Art begangenen Verbrechen und Vergehen nicht zu denjenigen gehören, die aufgrund der von ihm angenommenen Bestimmung mit einer strengeren Strafe zu ahnden sind.

B.5.1. Im dritten Teil des Klagegrunds führt die klagende Partei an, Artikel 410*bis* des Strafgesetzbuches verstoße gegen das Legalitätsprinzip, insofern darin nicht klar und deutlich die Grenzen der Anwendung des Gesetzes definiert seien, da im selben Artikel unterschiedliche Kategorien des Privatsektors und des öffentlichen Sektors miteinander verwechselt würden und

da eine Definition der Begriffe des funktionalen öffentlichen Dienstes und der gemeinnützigen oder kollektiven Aufgaben fehle.

B.5.2. Durch die Aufzählung der verschiedenen Kategorien von Personen, die in den Genuss des eingeführten Schutzes gelangen, erfüllt die angefochtene Bestimmung die Erfordernisse des Legalitätsprinzips. Der Gesetzgeber hat selbst den Standpunkt vertreten, dass eine allgemeinere Definition ihm unmöglich erschien und nicht diesen Anforderungen entsprechen würde (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1791/3, S. 11). Die Definitionen des Privatsektors, des öffentlichen Sektors, des funktionalen öffentlichen Dienstes und der gemeinnützigen oder kollektiven Aufgaben, auf die die klagende Partei Bezug nimmt, brauchten nicht durch die angefochtene Bestimmung definiert zu werden, da sie nicht darin verwendet werden, selbst wenn sie während der Vorarbeiten Gegenstand von Diskussionen über den Anwendungsbereich des Gesetzes waren (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1791/3, SS. 6 bis 11).

B.5.3. Die Argumente, die die klagende Partei aus dem Umstand ableitet, dass diese Begriffe nicht definiert seien, sind in Wirklichkeit eine Kritik am Anwendungsbereich des Gesetzes - der darin präzise und objektiv definiert ist - und an den Behandlungsunterschieden, die der Anwendungsbereich beinhaltet, je nachdem, ob gewisse Opfer durch die angefochtene Bestimmung geschützt sind oder nicht. Diese Argumente, die nicht mit der Kontrolle anhand des Legalitätsprinzips zusammenhängen, decken sich folglich mit denjenigen, die zur Untermauerung des vierten Teils des zweiten Klagegrunds, der aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet ist, angeführt werden, und sie werden bei der Prüfung dieses Klagegrunds berücksichtigt.

B.6.1. Im vierten Teil des Klagegrunds führt die klagende Partei an, Artikel 410*bis* Absatz 2 des Strafgesetzbuches verstoße gegen das Legalitätsprinzip, insofern darin nicht klar und deutlich die darin erwähnten Familienmitglieder definiert seien, während dies in Artikel 372 § 2 des Strafgesetzbuches in Bezug auf Unzucht der Fall sei.

B.6.2. In Beantwortung einer ähnlichen Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1843/001, S. 14) erklärte die Regierung:

« Unter Berücksichtigung der Zielsetzung ist die Regierung jedoch der Ansicht, dass der Begriff ' Familie ' im weiteren Sinne und in der üblichen Bedeutung zu verstehen ist.

So kann es sich nicht nur um Verwandte in aufsteigender Linie, Adoptiveltern oder Geschwister handeln, sondern auch um Schwäger, Tanten, Vettern, usw. » (ebenda, S. 9).

B.6.3. Der Gesetzgeber kann, ohne gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen zu verstoßen, auf einen Begriff verweisen, der selbst in weiterem Sinn und in seiner üblichen Bedeutung verstanden wird.

B.7. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung (zweiter Klagegrund)*

B.8.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung.

B.8.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der Klagegrund ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung abgeleitet ist, da nicht dargelegt wird, inwiefern gegen diese Bestimmung verstoßen würde.

B.8.3. Die klagende Partei führt zunächst an, Artikel 410*bis* des Strafgesetzbuches führe einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied ein zwischen Angeklagten, die zu einer doppelten Mindeststrafe oder einer einfachen Mindeststrafe verurteilt werden könnten, je nachdem, ob das Opfer zu einer in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Kategorien von Personen gehöre oder nicht.

Sie führt an, die Zielsetzung des Gesetzgebers entspreche nicht den angewandten Mitteln, es gebe keine zuverlässigen statistischen oder wissenschaftlichen Angaben zum Beweis der Zunahme der durch das angefochtene Gesetz zu ahndenden Gewalt, dieses Gesetz und die dadurch eingeführte Verschärfung der Strafen hätten keine abschreckende Wirkung (weil das Handeln der Straftäter nicht rational sei und es unwahrscheinlich sei, dass diese von den Gesetzesänderungen erführen), die angefochtene Maßnahme sei nicht wirksam (weil die Erschwerung der Strafen keine positive Wirkung auf Wiederholungstaten habe) und weil der beste Opferschutz, den der Gesetzgeber anstrebe, nicht durch eine zunehmende Strenge des Strafsystems, sondern durch Maßnahmen zur Eröffnung von Rechten für Opfer erreicht werden könne (erster Teil). Sie führt auch an, die Erhöhung der Strafe könne nicht durch irgendeine Notwendigkeit gerechtfertigt werden, weil es Alternativlösungen gebe, wie Vorbeugungsmaßnahmen oder die Anwendung der Grundsätze der wiedergutmachenden Justiz (zweiter Teil). Schließlich führt sie an, selbst wenn die Mittel sachdienlich im Hinblick auf die Ziele seien und selbst wenn Alternativlösungen auszuschließen seien, müsse die angefochtene Bestimmung verworfen werden angesichts der Beschaffenheit der betroffenen Grundsätze, weil sie das Recht auf Freiheit auf unverhältnismäßige Weise verletze (dritter Teil).

B.8.4. Keine Verfassungsbestimmung macht das Eingreifen des Gesetzgebers vom Bestehen wissenschaftlicher oder statistischer Angaben abhängig. Er verfügt diesbezüglich über eine Ermessensbefugnis, um Maßnahmen zu ergreifen, die seines Erachtens den Erwartungen der Bürger entsprechen. Diese Maßnahmen sind mit der Verfassung vereinbar, wenn sie nicht auf diskriminierende Weise die Rechte der Rechtsuntergebenen verletzen.

B.8.5. Es obliegt dem Gesetzgeber auch zu beurteilen, ob die Gewalttaten, die er beenden möchte, Gegenstand von vorbeugenden Maßnahmen, wiedergutmachenden Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz der Opfer oder repressiven Maßnahmen wie Freiheitsentzug sein müssen.

B.8.6. Unter Bezugnahme auf Artikel 398 bis 405 des Strafgesetzbuches betrifft Artikel 410*bis* körperliche Gewalt, die unter keinen Umständen zulässig ist und die keine um das Gemeinwohl bemühte Obrigkeit tolerieren darf. Es liegt im Ermessen des Gesetzgebers, die Richter zur Strenge zu veranlassen, wenn es gilt, Straftaten zu ahnden, die auf besonders schwerwiegende Weise das Gemeinwohl beeinträchtigen. Das Gesetz sieht keine Erhöhung der

Höchststrafen vor und schließt nicht die Anwendung des Artikels 25 des Strafgesetzbuches (der die Korrektionalisierung von Verbrechen ermöglicht), der Artikel 79 bis 85 desselben Gesetzbuches, die eine Herabsetzung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen ermöglichen, wenn mildernde Umstände vorliegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1843/1, S. 7), und der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung aus. Indem der Gesetzgeber in dem angeführten Maße die Mindeststrafen erhöht hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die mit der Zielsetzung zusammenhängt und nicht unverhältnismäßig dazu ist.

B.9.1. Im vierten und fünften Teil führt die klagende Partei an, Artikel 410*bis* des Strafgesetzbuches führe einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den darin erwähnten Personen und denjenigen ein, die, obwohl sie sich in ähnlichen Situationen befänden, nicht darin erwähnt seien und folglich nicht in den Vorteil des dadurch vorgesehenen Schutzes gelangten.

B.9.2. Aus den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Gesetz geht hervor, dass der Anwendungsbereich von Artikel 410*bis* ausführlich erörtert wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-1843/007, SS. 5, 11 und 12).

Der Staatsrat bemerkte:

« Die Straftaten gegen die im Vorentwurf erwähnten Personen beeinträchtigen auf besonders schwerwiegende Weise das Gemeinwohl, so dass die geplante Änderung des Strafgesetzbuches zu keinem Einwand Anlass gibt.

Die Erweiterung der Umstände, unter denen eine Erhöhung der Strafe oder ihres Mindestmaßes möglich ist, könnte jedoch Fragen aufwerfen in Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung, über die Unmöglichkeit einer solchen Erhöhung unter anderen Umständen, die ebenfalls zu einer besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung des Gemeinwohls führen wegen der Eigenschaft (Senioren, Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel, nachts arbeitende Personen, usw.) oder des Berufes des Opfers (Beamte, die eine Kontrollaufgabe ausführen oder in Kontakt mit der Öffentlichkeit stehen, Geldtransporteure, Schalterbeamte der Post oder einer Privatbank, Stewards für die Sicherheit bei Fußballspielen, Tierärzte oder Personen, die eine polizeiliche oder eine gleichgestellte Funktion ausüben, usw.)» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1843/001, SS. 12 und 13).

Die Regierung antwortete darauf:

« Es handelt sich in Wirklichkeit eher um die Frage nach dem Anwendungsbereich *ratione personae* dieses Entwurfs.

So sind die Personen, die künftig durch die Bestimmungen des Entwurfs besser geschützt sein werden, diejenigen, die einen Auftrag des funktionalen öffentlichen Dienstes oder einen gemeinnützigen Auftrag in den Bereichen der Mobilität, der Postzustellung, der Volksgesundheit, der Sozialhilfe oder des Bildungswesens ausführen und die in der Ausübung ihrer Funktionen aufgrund ihres Statuts oder ihrer Berufsethik verpflichtet sind, in Kontakt zu dem Publikum zu treten, für das ihre Leistungen bestimmt sind. Außerdem üben diese Personen besonders exponierte Berufe aus, für die es schwierig ist, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, entweder wegen der Infrastruktur oder wegen der Schwierigkeit, *a priori* die auftretenden Gefahren zu beurteilen.

[...]

In den vorgesehenen Kriterien sind jedoch nicht Senioren, Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel, nachts arbeitende Personen, Geldtransporteure, Schalterbedienstete der Post oder einer Privatbank, Taxifahrer oder Tierärzte einbegriffen, wenn sie ihren Beruf privat ausüben.

Diese Personen führen nämlich entweder keinen funktionalen öffentlichen Dienst oder keinen gemeinnützigen Auftrag im Sinne der vorstehenden Definition aus, der sie verpflichten würde, im Kontakt zur Öffentlichkeit zu stehen, oder sie haben die Möglichkeit, auf andere Schutzmaßnahmen zurückzugreifen.

Was die Beamten mit einem Kontrollauftrag betrifft, wird daran erinnert, dass sie in der Regel bei ihren Überwachungs- und Kontrollaufgaben auf die Ordnungskräfte zurückgreifen können.

So ist beispielsweise das Gesetz vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion zu erwähnen.

Die gleiche Überlegung kann für Tierärzte gelten, die Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrnehmen, beispielsweise im Kampf gegen Hormonhandel oder im Bereich der Nahrungsmittelsicherheit.

Außerdem ist in unserem Strafgesetzbuch die Straftat der Beleidigung vorgesehen, mit der einerseits Beleidigung durch Worte, Taten, Gesten oder Drohungen und andererseits Gewalt, insbesondere gegen Personen mit einer öffentlichen Eigenschaft, geahndet wird, was der Fall ist für das Personal der grundlegenden öffentlichen Dienste, aber auch gegen ministerielle Amtsträger oder Bedienstete, die Träger der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht sind.

In Bezug auf die Personen, die eine Polizeifunktion ausüben, wird daran erinnert, dass sie zusätzlich zur Straftat der Beleidigung auch durch die Ahndung der Straftat des Widerstandes geschützt sind, mit der Angriffe oder Widersetzung unter Gewaltanwendung oder Androhungen gegen ministerielle Amtsträger, Feldhüter oder Förster, Träger oder Bedienstete der öffentlichen Macht, Bedienstete für die Erhebung von Gebühren und Steuern, Inhaber von Zahlungsbefehlen, Bedienstete der Zollverwaltung, der Sequesterverwaltung sowie Offiziere oder Bedienstete der

Verwaltungs- oder Gerichtspolizei, die zur Ausführung der Gesetze, Befehle oder Anordnungen der öffentlichen Gewalt, der gerichtlichen Anordnungen oder Urteile handeln, geahndet werden.

In Wirklichkeit soll dieser Entwurf sich nicht nur, wie der Staatsrat erklärt, auf die Personen ‘ aufgrund der Eigenschaft oder des Berufes des Opfers ’ beziehen. Er ist präziser, denn es gilt, besser die Personen zu schützen, die derzeit mit einem neuen Gewaltphänomen zu tun haben, das von der Gesellschaft und den Behörden nicht toleriert werden kann, indem der Justiz die Mittel geboten werden, wirksam darauf zu reagieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1843/001, SS. 5 und 6).

B.9.3. Es kann angenommen werden, dass der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung zu begrenzen wünschte, um nicht nur eine « Abschwächung des von ihr ausgehenden Signals » zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-1843/007, SS. 7 und 12), sondern auch eine Verallgemeinerung der Verschärfung der Strafen in Verbindung mit erschwerenden Umständen, die eine Ausnahme darstellen sollen (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1791/3, S. 7).

Außerdem kann angenommen werden, dass der durch die angefochtene Bestimmung gebotene Schutz auf Personen begrenzt wird, die besonders einer Aggressionsgefahr ausgesetzt sind.

B.10. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior